

# Mitbestimmung und Unternehmungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der niederländischen Regelung [Peter Thomas Isler]

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **73 (1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Buchbesprechung

*Peter Thomas Isler: Mitbestimmung und Unternehmungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der niederländischen Regelungen.*

Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 45. Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980. 273 Seiten, broschiert, Fr. 48.–.

Im neuen SGB-Arbeitsprogramm werden Demokratisierung der Unternehmung und Humanisierung der Arbeitsplätze als Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Tätigkeit der achtziger Jahre bezeichnet. Dass diese Themenkreise in zunehmendem Masse auch in der Wissenschaft auf Beachtung stossen, zeigt die neu erschienene Doktorarbeit von Peter Isler, welche die Grundlagen der Mitbestimmungs-Diskussion in einer Sprache vermittelt, die auch für den Praktiker lesbar ist.

Im ersten Teil seiner Arbeit zeigt der Autor, dass nur die Einführung einer Mitbestimmungsregelung, bei der die Arbeitnehmer im gleichen Masse wie die Kapitalgeber mitbestimmen können, den auf dem Spiel stehenden Interessen gerecht wird. Da er nur eine solche Unternehmungsordnung als sachgerecht erachtet, hält er die Einführung einer Mitbestimmungs-Regelung als *historisch unvermeidlich*. Diese kühne These wird auf überzeugende Art und Weise wissenschaftlich belegt. In diesem Zusammenhang gibt der Autor einen breiten, aber genauen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Mitbestimmung, der dadurch bereichert wird, dass nicht nur die deutsche, sondern auch die niederländische und zum Teil die französische Lehre Beachtung finden.

Im zweiten Teil seiner Arbeit wendet sich Isler direkt an den Praktiker, indem er die anfangs der siebziger Jahre in Kraft gesetzten *niederländischen Mitbestimmungsregelungen* vorstellt. Behandelt werden die Mitbestimmung gemäss dem Betriebsrätegesetz, die Mitbestimmung auf der Unternehmungsebene sowie die den Gewerkschaften zustehenden Rechte, auf Fusionen und andere Unternehmungszusammenschlüsse Einfluss zu nehmen oder gegebenenfalls eine offizielle Untersuchung (sog. Enquête) bei einer bestimmten Unternehmung zu erwirken. Für die schweizerische Mitbestimmungs-Diskussion ist von besonderem Interesse, dass die niederländische Mitbestimmungsregelung auf der Unternehmungsebene auf einem von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern direkt ausgehandelten Kompromiss beruht. Dabei wird der Arbeitnehmerseite auf die Auswahl der Unternehmungsleitung derselbe Einfluss wie den Kapitalgebern (Aktionären) zugestanden. Dafür wird die Stellung der Unternehmungsleitung gestärkt: Es wird dem Aufsichtsrat, der in grossen schweizerischen Unternehmungen etwa dem Verwaltungsrat vergleichbar ist, das Recht zugestanden, sich selbst zu erneuern (sog. Kooptation). Gegen eine solche Kooptation haben jedoch sowohl die Kapitalgeber als auch die Arbeitnehmer gewisse Einspruchsrechte. – Insofern handelt es sich bei der niederländischen Regelung um ein eigenständiges Modell, dem die Schweiz, in der die Mitbestimmung auf der Unternehmungsebene angesichts des starren Widerstandes der Arbeitgeber nicht vom Fleck kommen will, als mögliche, in der Praxis bewährte Kompromissvariante vermehrt Beachtung schenken könnte.

Adrian Stahel